



Nr.: 1/2020

29. Januar 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden	3
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Fach Spanisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 21. November 2019	4
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Fach Französisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 21. November 2019	17
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Fach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 21. November 2019	30
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft vom 27. November 2019	53
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft vom 27. November 2019	58
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 27. November 2019	60

Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 27. November 2019	67
Technische Universität Dresden Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (Prüfungsordnung DSH) vom 21. Januar 2020	69
Ergebnisse der Wahlen der zusätzlichen Mitglieder des Bereichsrates Bau und Umwelt und der Gleichstellungsbeauftragten des Bereichs Bau und Umwelt vom 9. und 10. April 2019	80
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering (Eignungsfeststellungsordnung Hydro Science and Engineering) vom 17. Dezember 2019	82
Barkhausen Institut gGmbH (BI gGmbH) mit Wirkung vom 17. Dezember 2019 An-Institut der TU Dresden	87
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 17. Dezember 2019	88

Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2003 vom 20. März 2003, S. 45, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2014 vom 19. November 2014, S. 57)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 beschlossen, die Zusammenarbeit der TU Dresden mit dem Europäischen Institut für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wurde bis zum 31.12.2024 geschlossen.

Kontaktadresse:

Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e.V. (EIPOS)
Goetheallee 24
01309 Dresden

Telefon: 0351 / 4047042 -14
E-Mail: eipos@eipos-verein.de
Internet: www.eipos-verein.de

Studienordnung für das Fach Spanisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 21. November 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Spanisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 12. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Gesamtqualifikation des Studiums sind vertiefte produktive und rezeptive Kenntnisse der spanischen Sprache, vertiefte Kenntnisse der hispanistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie vertiefte Kenntnisse der Fachdidaktik des Spanischen. Primäres und übergeordnetes Ziel des Studiums ist der Erwerb der Qualifikationen, die für den Erwerb des Abschlusses Master of Education im Fach Spanisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Voraussetzung sind. Der Studierende soll neben den fachlichen Zusammenhängen der Bildungswissenschaften die des Faches Spanisch überblicken und über die Fähigkeit verfügen, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Er soll über die für den Übergang in den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst notwendigen gründlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(2) Die Absolventen verfügen über solide Kenntnisse der spanischen Sprache, Literatur und Kultur und ihrer Fachdidaktik sowie der Methoden ihrer Analyse und Beschreibung und damit über intra- wie interkulturelle Kompetenzen. Neben Basiswissen besitzen sie Abstraktions-, Transfer- und Medienkompetenz sowie die Fähigkeit zur interdisziplinären Vernetzung in der Aufbereitung und Vermittlung von Gegenständen aus dem Bereich der spanischen Sprache, Literatur und Kultur. Sie sind dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Unterrichtsfach Spanisch des Höheren Lehramts an Gymnasien zu bewältigen.

§ 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium des Faches Spanisch setzt das Latinum voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abitur-Zeugnis.

(2) Es ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im spanischsprachigen Raum gemäß LAPO I (vom 13. März 2000, rechtsbereinigt mit Stand vom 13. März 2007) nachzuweisen. Der Auslandsaufenthalt ist fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Master-Arbeit und muss bis zu deren Meldung erfolgen. Der Auslandsaufenthalt kann aufgeteilt werden und bereits vor dem Beginn des Master-Studiums erbracht worden sein.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Blockpraktikum B, Sprachlernseminare, Projekte sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird ein Überblick über die Stoffgebiete der Module gegeben. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Das Blockpraktikum B ist eine universitär begleitete berufspraktische Tätigkeit in einem Zeitraum von vier Wochen. Es dient der Integration von Theorie und Praxis, dem Kennenlernen, Erproben und Reflektieren der Unterrichtspraxis und umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht an einem Gymnasium unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, fachdidaktischer und allgemein-didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sprachlernseminare vermitteln in aufsteigender Form Kenntnisse im aktiven und passiven Sprachgebrauch. Projekte versetzen die Studierenden in die Lage, auf Grundlage von in der Regel selbst gestellten, komplexen Aufgabenstellungen Konzepte zur Problemlösung zu erarbeiten, diese umzusetzen, sie zu präsentieren und daraus weitergehende Schlüsse zu ziehen. Projekte unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen. Im Selbststudium reflektieren und vertiefen die Studierenden in den einzelnen Veranstaltungen behandelten Lehrstoff und legen sich eine möglichst breite Grundlage eigener Lektüren zum Fach zu.

§ 5

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Spanisch ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium des Faches Spanisch umfasst fünf Pflichtmodule, von denen eines Wahlmöglichkeiten enthält, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Schwerpunkte Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft zur Auswahl. Hinzu kommt im Falle der entsprechenden Entscheidung im Profildbereich gemäß § 6 Absatz 2 der Studienordnung des Master-Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien das dem Fach Spanisch zugeordnete Wahlpflichtmodul (Profilmodul).

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums des Faches Spanisch sind die Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums B, die dem Modul Fachdidaktik Spanisch zugeordnet sind.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module einschließlich des dem Fach Spanisch zugeordneten Profilmoduls sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und können mindestens anteilig in spanischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der spanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft einschließlich der Didaktik des Spanischen. Es umfasst Methoden und Gegenstände der Hispanistik und ihrer Didaktik in diachroner und synchroner sowie in vergleichender Dimension. Geschichte und Gegenwart der spanischen Sprache, Literatur und Kultur werden überblicksartig sowie in exemplarischer Form vermittelt. Das Studium umfasst außerdem die Perfektionierung der Sprachkenntnisse und führt zur sicheren aktiven und passiven Beherrschung des Spanischen mindestens bis zum Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 7

Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können im Fach Spanisch insgesamt 40 Leistungspunkte erworben werden. Wird die Master-Arbeit im Fach Spanisch angefertigt, werden für sie 15 Leistungspunkte erworben.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 30 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 8

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Spanisch obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Romanistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 9

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Spanisch im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 10
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 25. August 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 3. November 2015.

Dresden, den 21. November 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MS-1	Fachwissenschaft 1 Spanisch	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Romanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst zwei der drei Bereiche des Spanisch-Studiums nach Wahl der Studierenden. Die drei Bereiche sind spanische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Qualifikationsziele sind fundierte und weiterführende Kenntnisse in den Bereichen spanische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team fachwissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der spanischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Spanisch. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MS-4 bzw. MS-4-BBS.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: <ul style="list-style-type: none"> - zwei Referaten im Umfang von 30 Minuten samt Thesenpapier oder - zwei Seminararbeiten im Umfang von maximal 15 Seiten oder - einem Referat im Umfang von 30 Minuten samt Thesenpapier und einer Seminararbeit im Umfang von maximal 15 Seiten, wobei diese beiden Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines Seminars erbracht werden dürfen. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MS-2	Sprachliche Profilierung 1 Spanisch	H. Torres Román
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Spezialausbildung in Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Qualifikationsziele sind sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können komplexe Texte zusammenfassen, modifizieren und redigieren.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der spanischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs (Niveau B 2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Spanisch. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MS-5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten sowie - einer Präsentation im Umfang von 20 Minuten, wobei diese beiden Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines Seminars erbracht werden dürfen. Alle Teilleistungen müssen bestanden sein.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MS-3	Fachdidaktik Spanisch	Juniorprofessur Fachdidaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Methoden und Gegenstände der Fremdsprachendidaktik mit spanischem Schwerpunkt sowie vertiefte Unterrichtserfahrungen. Qualifikationsziele des Moduls sind, dass die Studierenden die grundlegenden Begriffe, Methoden und Modelle der Fremdsprachendidaktik kennen, sich aktiv mit Problemen der aktuellen fachdidaktischen Diskussion auseinandersetzen, Themenkomplexe selbstständig erarbeiten und Ergebnisse in wissenschaftlich und didaktisch angemessener Form mit Hilfe von Präsentations- und Feedback-techniken darstellen. Die Studierenden können fachwissenschaftliche und allgemein fachdidaktische Inhalte mit der praktischen Planung und Gestaltung des Unterrichts verbinden, sodass die Grundlagen für professionelles Lehrerhandeln gegeben sind.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Blockpraktikum B (4 Wochen)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der spanischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Spanisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: - einem Referat im Umfang von 25 Minuten oder - einer lektürebezogenen Aufgabe sowie aus einem Bericht über das Blockpraktikum B.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats bzw. der lektürebezogenen Aufgabe. Weitere Bestehensvoraussetzung gem. § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist der Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums B.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 170 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 130 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MS-4	Fachwissenschaft 2 Spanisch	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Romanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen aus den drei Bereichen spanische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Im Seminar ist ein Leistungsnachweis in dem Bereich zu erbringen, der nicht im Modul Fachwissenschaft 1 Spanisch gewählt wurde. Die Vorlesung kann frei aus allen drei Bereichen mit dem Ziel einer Profilierung gewählt werden. Qualifikationsziele sind fundierte und weiterführende Kenntnisse in den Bereichen spanische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team fachwissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Vorlesungen (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen gemäß den Qualifikationszielen des Moduls Fachwissenschaft 1 Spanisch (MS-1) dieses Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: - einem Referat im Umfang von 30 Minuten samt Thesenpapier oder - einer Seminararbeit im Umfang von maximal 15 Seiten sowie aus einem Test.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MS-5	Sprachliche Profilierung 2 Spanisch	H. Torres Román
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Spezialausbildung in Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Qualifikationsziele sind ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können auch schwierige Texte zusammenfassen, modifizieren und redigieren und sich zu entsprechenden Themen fließend in spanischer Sprache mündlich äußern.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hör- und Leseverstehen gemäß den Qualifikationszielen des Moduls Sprachliche Profilierung 1 Spanisch (MS-2) dieses Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten sowie - einer Präsentation im Umfang von 30 Minuten, wobei diese beiden Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines Seminars erbracht werden dürfen. Alle Teilleistungen müssen bestanden sein.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PM-Span	Profilmodul Spanisch	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Romanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand des Moduls ist die Bearbeitung einer spezifisch hispanistischen Thematik im gesellschaftlichen und schulischen Kontext. Qualifikationsziele sind eine Profilierung des zukünftigen Lehrenden sowie eine Vorbereitung auf das Lehramt an Gymnasien bzw. an berufsbildenden Schulen.	
Lehr- und Lernformen	Entweder - Vorlesungen aus den Bereichen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (4 SWS) oder - ein Projekt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der spanischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein zum Fach Spanisch zugehöriges Wahlpflichtmodul des Profildereichs der konsekutiven Master-Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung nach Wahl der Studierenden: - entweder aus einer unbenoteten Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten oder - beim Projekt aus einer unbenoteten Präsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten. Da das Projekt in der Eigenverantwortung der Studierenden liegt, können die Leistungen dafür jederzeit erbracht werden.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Werden als Lehr- und Lernformen die Vorlesungen gewählt, entfallen davon 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:**Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Studieneinheiten sowie zu erbringenden Leistungen

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/SLS	V/S/SLS	V/S/SLS	V/S/SLS	
MS-1	Fachwissenschaft 1 Spanisch	0/2/0 (5 LP), PL	0/2/0 (5 LP), PL			10
MS-2	Sprachliche Profilierung 1 Spanisch	0/0/2 (3 LP), PL	0/0/2 (3 LP), PL			6
MS-3	Fachdidaktik Spanisch	0/2/0 (5 LP), PL	Praktikum (4 Wochen) (5 LP), PL			10
MS-4	Fachwissenschaft 2 Spanisch			0/2/0 (5 LP), PL	2/0/0 (2 LP), PL	7
MS-5	Sprachliche Profilierung 2 Spanisch			0/0/2 (4 LP), PL	0/0/2 (3 LP), PL	7
LP Fach Spanisch		13	13	9	5	40
LP Module zweites Fach		13	12	10	5	40
LP Module Bildungswissenschaften		4	6	5	5	20
Profilbereich	Profilmodul Spanisch*			(5 LP), PL		5
Master-Arbeit					15	15
LP Studiengang gesamt		30	31	29	30	120

* Das Profilmodul von 5 LP kann von den Studierenden entweder in einem der studierten Fächer oder den Bildungswissenschaften gewählt werden. Es ist eines zu wählen.

Legende des Studienablaufplans

- LP Leistungspunkte - in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester
- V Vorlesung
- S Seminar
- SLS Sprachlernseminar
- PL Prüfungsleistung

Studienordnung für das Fach Französisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 21. November 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Französisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 12. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Gesamtqualifikation des Studiums sind vertiefte produktive und rezeptive Kenntnisse der französischen Sprache, vertiefte Kenntnisse der franko-romanistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie vertiefte Kenntnisse der Fachdidaktik des Französischen. Primäres und übergeordnetes Ziel des Studiums ist der Erwerb der Qualifikationen, die für den Erwerb des Abschlusses Master of Education im Fach Französisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Voraussetzung sind. Der Studierende soll neben den fachlichen Zusammenhängen der Bildungswissenschaften die des Faches Französisch überblicken und über die Fähigkeit verfügen, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Er soll über die für den Übergang in den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst notwendigen gründlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(2) Die Absolventen verfügen über solide Kenntnisse der französischen Sprache, Literatur und Kultur und ihrer Fachdidaktik sowie der Methoden ihrer Analyse und Beschreibung und damit über intra- wie interkulturelle Kompetenzen. Neben Basiswissen besitzen sie Abstraktions-, Transfer- und Medienkompetenz sowie die Fähigkeit zur interdisziplinären Vernetzung in der Aufbereitung und Vermittlung von Gegenständen aus dem Bereich der französischen Sprache, Literatur und Kultur. Sie sind dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Unterrichtsfach Französisch des Höheren Lehramts an Gymnasien zu bewältigen.

§ 3

Fachliche Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium des Faches Französisch setzt das Latinum voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abitur-Zeugnis.

(2) Es ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im französischsprachigen Raum gemäß LAPO I (vom 13. März 2000, rechtsbereinigt mit Stand vom 13. März 2007) nachzuweisen. Der Auslandsaufenthalt ist fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Master-Arbeit und muss bis zu deren Meldung erfolgen. Der Auslandsaufenthalt kann aufgeteilt werden und bereits vor dem Beginn des Master-Studiums erbracht worden sein.

§ 4

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Blockpraktikum B, Sprachlernseminare, Projekt sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird ein Überblick über die Stoffgebiete der Module gegeben. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Das Blockpraktikum B ist eine universitär begleitete berufspraktische Tätigkeit in einem Zeitraum von vier Wochen. Es dient der Integration von Theorie und Praxis, dem Kennenlernen, Erproben und Reflektieren der Unterrichtspraxis und umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht an einem Gymnasium unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, fachdidaktischer und allgemein-didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sprachlernseminare vermitteln in aufsteigender Form Kenntnisse im aktiven und passiven Sprachgebrauch. Projekte versetzen die Studierenden in die Lage, auf Grundlage von in der Regel selbst gestellten, komplexen Aufgabenstellungen Konzepte zur Problemlösung zu erarbeiten, diese umzusetzen, sie zu präsentieren und daraus weitergehende Schlüsse zu ziehen. Projekte unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen. Im Selbststudium reflektieren und vertiefen die Studierenden den in den einzelnen Veranstaltungen behandelten Lehrstoff und legen sich eine möglichst breite Grundlage eigener Lektüren zum Fach zu.

§ 5

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Französisch ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium des Faches Französisch umfasst fünf Pflichtmodule, von denen eines Wahlmöglichkeiten enthält, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Schwerpunkte Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft zur Auswahl. Hinzu kommt im Falle der entsprechenden Entscheidung im Profildbereich gemäß § 6 Absatz 2 der Studienordnung des Master-Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien das dem Fach Französisch zugeordnete Wahlpflichtmodul (Profilmodul).

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums des Faches Französisch sind die Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums B, die dem Modul Fachdidaktik Französisch zugeordnet sind.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module einschließlich des dem Fach Französisch zugeordneten Profilmoduls sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und können mindestens anteilig in französischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der französischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft einschließlich der Didaktik des Französischen. Es umfasst Methoden und Gegenstände der Französisistik und ihrer Didaktik in diachroner und synchroner sowie in vergleichender Dimension. Geschichte und Gegenwart der französischen Sprache, Literatur und Kultur werden überblicksartig sowie in exemplarischer Form vermittelt. Das Studium umfasst außerdem die Perfektionierung der Sprachkenntnisse und führt zur sicheren aktiven und passiven Beherrschung des Französischen mindestens bis zum Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 7

Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können im Fach Französisch insgesamt 40 Leistungspunkte erworben werden. Wird die Master-Arbeit im Fach Französisch angefertigt, werden für sie 15 Leistungspunkte erworben.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 30 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 8

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Französisch obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Romanistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 9

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Französisch im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 10
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 25. August 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 3. November 2015.

Dresden, den 21. November 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MF-1	Fachwissenschaft 1 Französisch	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Romanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst zwei der drei Bereiche des Französisch-Studiums nach Wahl der Studierenden. Die drei Bereiche sind französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Qualifikationsziele sind fundierte und weiterführende Kenntnisse in den Bereichen französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team fachwissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der französischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Französisch. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MF-4 bzw. MF-4-BBS.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: <ul style="list-style-type: none"> - zwei Referaten im Umfang von 30 Minuten samt Thesenpapier oder - zwei Seminararbeiten im Umfang von maximal 15 Seiten oder - einem Referat im Umfang von 30 Minuten samt Thesenpapier und einer Seminararbeit im Umfang von maximal 15 Seiten, wobei diese beiden Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines Seminars erbracht werden dürfen. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MF-2	Sprachliche Profilierung 1 Französisch	Dr. Gabriele Hanig
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Spezialausbildung in Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Qualifikationsziele sind sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können komplexe Texte zusammenfassen, modifizieren und redigieren.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der französischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs (Niveau B 2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Französisch. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MF-5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten - sowie einer Präsentation im Umfang von 20 Minuten, wobei diese beiden Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines Seminars erbracht werden dürfen. Alle Teilleistungen müssen bestanden sein.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MF-3	Fachdidaktik Französisch	Juniorprofessur Fachdidaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Methoden und Gegenstände der Fremdsprachendidaktik mit französischem Schwerpunkt sowie vertiefte Unterrichtserfahrungen. Qualifikationsziele des Moduls sind, dass die Studierenden die grundlegenden Begriffe, Methoden und Modelle der Fremdsprachendidaktik kennen, sich aktiv mit Problemen der aktuellen fachdidaktischen Diskussion auseinandersetzen, Themenkomplexe selbstständig erarbeiten und Ergebnisse in wissenschaftlich und didaktisch angemessener Form mit Hilfe von Präsentations- und Feedbacktechniken darstellen. Die Studierenden können fachwissenschaftliche und allgemein fachdidaktische Inhalte mit der praktischen Planung und Gestaltung des Unterrichts verbinden, so dass die Grundlagen für professionelles Lehrerhandeln gegeben sind.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Blockpraktikum B (4 Wochen)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der französischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Französisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat im Umfang von 25 Minuten oder - einer lektürebezogenen Aufgabe sowie aus einem Bericht über das Blockpraktikum B.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats bzw. der lektürebezogenen Aufgabe. Weitere Bestehensvoraussetzung gem. § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist der Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums B.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 170 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 130 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MF-4	Fachwissenschaft 2 Französisch	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Romanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen aus den drei Bereichen französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Im Seminar ist ein Leistungsnachweis in dem Bereich zu erbringen, der nicht im Modul Fachwissenschaft 1 Französisch gewählt wurde. Die Vorlesung kann frei aus allen drei Bereichen mit dem Ziel einer Profilierung gewählt werden. Qualifikationsziele sind fundierte und weiterführende Kenntnisse in den Bereichen der französischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team fachwissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Vorlesungen (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen gemäß den Qualifikationszielen des Moduls Fachwissenschaft 1 Französisch (MF-1) dieses Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat im Umfang von 30 Minuten samt Thesenpapier oder - einer Seminararbeit im Umfang von maximal 15 Seiten sowie aus einem Test. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MF-5	Sprachliche Profilierung 2 Französisch	Dr. Gabriele Hanig
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Spezialausbildung in Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Qualifikationsziele sind ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können auch schwierige Texte zusammenfassen, modifizieren und redigieren und sich zu entsprechenden Themen fließend in französischer Sprache mündlich äußern.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hör- und Leseverstehen, gemäß den Qualifikationszielen des Moduls Sprachliche Profilierung 1 Französisch (MF-2) dieses Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten - sowie einer Präsentation im Umfang von 30 Minuten, wobei diese beiden Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines Seminars erbracht werden dürfen. Alle Teilleistungen müssen bestanden sein.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PM-Franz	Profilmodul Französisch	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Romanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand des Moduls ist die Bearbeitung einer spezifisch französisch-thematischen Thematik im gesellschaftlichen und schulischen Kontext. Qualifikationsziele sind eine Profilierung des zukünftigen Lehrenden sowie eine Vorbereitung auf das Lehramt an Gymnasien bzw. an berufsbildenden Schulen.	
Lehr- und Lernformen	Entweder - Vorlesungen aus den Bereichen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (4 SWS) oder - ein Projekt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der französischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein zum Fach Französisch zugehöriges Wahlpflichtmodul des Profildereichs der konsekutiven Master-Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: - einer unbenoteten Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten oder - beim Projekt aus einer unbenoteten Präsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten. Da das Projekt in der Eigenverantwortung der Studierenden liegt, können die Leistungen dafür jederzeit erbracht werden.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Werden als Lehr- und Lernformen die Vorlesungen gewählt, entfallen davon 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:**Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Studieneinheiten* sowie zu erbringenden Leistungen**

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/SLS	V/S/SLS	V/S/SLS	V/S/SLS	
MF-1	Fachwissenschaft 1 Französisch	0/2/0 (5) PL	0/2/0 (5) PL			10
MF-2	Sprachliche Profilierung 1 Französisch	0/0/2 (3) PL	0/0/2 (3) PL			6
MF-3	Fachdidaktik Französisch	0/2/0 (5) PL	BP (4 Wochen) (5) PL			10
MF-4	Fachwissenschaft 2 Französisch			0/2/0 (5) PL	2/0/0 (2) PL	7
MF-5	Sprachliche Profilierung 2 Französisch			0/0/2 (4) PL	0/0/2 (3) PL	7
Summe LP Fach Französisch		13	13	9	5	40
Module des zweiten Faches gemäß Studienordnung***		(12)	(12)	(11)	(5)	40
Module der Bildungswissenschaften ***		(5)	(5)	(5)	(5)	20
Profilbereich	Profilmodul Französisch****			(5) PL		5
					Master-Arbeit (15)	15
LP des Studiengangs gesamt***		30	30	30	30	120

Anmerkungen

- * Studieneinheiten, die regelmäßig stattfinden, sind mit SWS (= Semesterwochenstunden) angegeben (2 SWS = 1,5 Zeitstunden pro Woche pro Semester). Die Studieneinheit „Blockpraktikum B“ (BP) kann nicht in SWS angegeben werden und ist deshalb mit der Gesamtdauer aufgeführt.
- ** Es werden pro Semester die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte (LP) in numerischer Form in Klammern angegeben. Die Angabe „PL“ steht für die zu erbringenden Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.
- *** Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Verteilung der LP in den einzelnen Semestern variieren in Abhängigkeit von der Fächerwahl.
- **** Im Profilbereich des Master-Studiums ist ein Modul (5 LP) verbindlich zu belegen. Dafür kann individuell durch die Studierenden aus dem Angebot des Profilbereichs das angebotene Profilmodul des studierten Fachs oder ein Profilmodul des anderen studierten Fachs gewählt werden.

Legende des Studienablaufplans

BP	Blockpraktikum
LP	Leistungspunkte
PL	Prüfungsleistung
S	Seminar
SLS	Sprachlernseminar
V	Vorlesung

Studienordnung für das Fach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 21. November 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 12. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Absolventen besitzen die zur Vermittlung des Englischen erforderliche fremdsprachliche Kompetenz auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Sie verfügen über vertiefte, in Kern- und Auswahlbereichen umfassende Kenntnisse der anglistischen und amerikanistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Fachdidaktik. Sie beherrschen Methoden und Strategien, um diese Kenntnisse selbstständig zu erweitern, kritisch zu reflektieren, zu transferieren sowie interdisziplinär zu vernetzen. Auf dieser Grundlage können sie Gegenstände aus dem Bereich der englischen Sprache sowie der englischsprachigen Literaturen und Kulturen aufbereiten und vermitteln. Die Absolventen verfügen insbesondere über die Fähigkeit, eine projektorientierte Unterrichtsreihe im Fach Englisch an Gymnasien selbstständig theoriereflektiert zu planen, durchzuführen und zu analysieren.

(2) Die Absolventen sind durch ihre Kompetenzen dazu befähigt, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien einzutreten. Darüber hinaus sind sie in verschiedensten weiteren Bereichen für eine selbstständige wissenschaftliche oder wissensvermittelnde Tätigkeit qualifiziert.

§ 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium des Faches Englisch setzt das Latinum voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abitur-Zeugnis.

(2) Es ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Raum gemäß LAPO I (vom 13. März 2000, rechtsbereinigt mit Stand vom 13. März 2007) nachzuweisen. Der Auslandsaufenthalt ist fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Master-Arbeit und muss bis zu deren Meldung erfolgen. Der Auslandsaufenthalt kann aufgeteilt werden und bereits vor dem Beginn des Master-Studiums erbracht worden sein.

(3) Weitere fachliche Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der für das Studium des Faches Englisch erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins, der durch eine Eignungsprüfung gemäß Eignungsfeststellungsordnung erbracht wird.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Sprachlernseminare, Studentische Arbeitsgemeinschaften, das Blockpraktikum B, Übungen sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen geben einen Überblick über komplexe, jedoch thematisch klar umrissene Forschungszusammenhänge. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien sowohl unter Anleitung als auch im Selbststudium einen ausgewählten Problembereich zu erschließen, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Sprachlernseminare vermitteln Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Fremdsprache und entwickeln interkulturelle kommunikative Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen. Studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion für die Studierenden und dienen der gemeinsamen Erschließung ausgewählter Themenbereiche. Das Blockpraktikum B ist eine universitär begleitete berufspraktische Tätigkeit in einem Zeitraum von vier Wochen. Es dient der Integration von Theorie und Praxis, dem Kennenlernen, Erproben und Reflektieren der Unterrichtspraxis und umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht an einem Gymnasium unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, fachdidaktischer und allgemein-didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Das Selbststudium dient der inhaltlich-thematischen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

§ 5

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Englisch ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium des Faches Englisch umfasst zwei Pflichtmodule aus den Bereichen Fachdidaktik und Sprachpraxis sowie je ein Wahlpflichtmodul aus den drei Bereichen Englische Sprachwissenschaft/Mediävistik, Britische bzw. Amerikanische Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft Großbritanniens bzw. Nordamerikas. Dabei wählt der Studierende in einem der drei Bereiche ein Schwerpunktmodul sowie in den beiden anderen Bereichen je ein Ergänzungsmodul. Hinzu kommt im Falle der entsprechenden Entscheidung im Profildbereich gemäß § 6 Absatz 2 der Studienordnung des Master-Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien das dem Fach Englisch zugeordnete Wahlpflichtmodul (Profilmodul).

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums des Faches Englisch ist das Blockpraktikum B, das dem Modul Fachdidaktik Englisch zugeordnet ist.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module einschließlich des dem Fach Englisch zugeordneten Profilmoduls sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und können mindestens anteilig in englischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studi-

enablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 6 Inhalte des Studiums

Das Studium umfasst die drei Bereiche Fachwissenschaften, Fachdidaktik und Sprachpraxis. In den Fachwissenschaften beinhaltet es die Methoden und Gegenstände der anglistischen (synchrone und diachrone) Sprachwissenschaft und/oder der Medieval Studies, der Literaturwissenschaft (unter Berücksichtigung von literarischen und pragmatischen Texten, Bild, Film etc.) sowie der britischen und/oder amerikanischen Kulturwissenschaft (einschließlich der wichtigsten Institutionen und kulturellen Charakteristika der britischen und/oder amerikanischen Gesellschaft sowie deren historischen Entstehung). In der Fachdidaktik umfasst das Studium Theorien des Fremdsprachenlernens und der Fremdsprachenvermittlung sowie die theoriereflektierte Praxis des Englischunterrichts. In der Sprachpraxis beinhaltet es die Aussprache, die Grammatik und den Wortschatz des Englischen in produktiver und rezeptiver Anwendung sowie die Reflexion über Sprache und das Sprachenlernen.

§ 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können im Fach Englisch insgesamt 40 Leistungspunkte erworben werden. Wird die Master-Arbeit im Fach Englisch angefertigt, werden für sie 15 Leistungspunkte erworben.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 30 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 8 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Englisch obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 9

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Englisch im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 25. August 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 3. November 2015.

Dresden, den 21. November 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.1.1	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft	Prof. Dr. Ursula Schaefer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst Inhalte und Themen der anglistischen Sprachwissenschaft und der anglistischen Mediävistik. Studierende können zwischen beiden wählen. Eine Mischung der Gebiete Sprachwissenschaft und Mediävistik ist zulässig. Enthalten sind wahlweise in Sprachwissenschaft oder Mediävistik ein repräsentativ vertieftes Gebiet sowie neuere Ansätze und Forschungsergebnisse. Qualifikationsziele sind fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen, insbesondere</p> <p>(1) die Kompetenz, sich inhaltliche wie methodische Zusammenhänge derart zueigen zu machen, dass sie in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich dargestellt werden können;</p> <p>(2) die Kompetenz, im jeweiligen Kontext ein vorgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien mündlich zu präsentieren und in angemessener Form mit Studierenden auf derselben Studienstufe zu diskutieren;</p> <p>(3) die Kompetenz, nach wissenschaftlichen gesicherten Methoden ein umgrenztes Thema in schriftlicher Form zu bearbeiten und zu eigenen Schlüssen zu gelangen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Studentische Arbeitsgemeinschaft (1 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen Sprachwissenschaft und/oder Mediävistik auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Kernfach des Master-Studiengangs Anglistik und Amerikanistik, im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, im Wahlpflichtfach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft (MA-AA1.1.2) und Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft (MA-AA1.1.3).</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, – einem Thesenpapier und – einer Seminararbeit im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. <p>Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note aus der Seminararbeit dreifach gewertet wird.</p>
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen 315 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA 1.1.2	Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft	Prof. Dr. Stefan Horlacher
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul behandelt entweder eine Epoche der britischen oder amerikanischen Literaturgeschichte oder ein Überblicksthema (einschließlich anderer englischsprachiger Kulturen und Literaturen) sowie ein repräsentatives Thema aus dem Bereich der britischen oder amerikanischen Literaturwissenschaft. Studierende können zwischen englischer oder amerikanischer Literaturwissenschaft wählen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen. Sie können inhaltliche wie methodische Zusammenhänge in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich und mündlich darstellen. Ferner sind sie in der Lage, im jeweiligen Kontext ein ausgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien aufzubereiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Studentische Arbeitsgemeinschaft (1 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen und/oder amerikanistischen Literaturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Kernfach des Master-Studiengangs Anglistik und Amerikanistik, im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, im Wahlpflichtfach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft (MA-AA1.1.1) und Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft (MA-AA1.1.3).</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, – einem Thesenpapier und – einer Seminararbeit im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. <p>Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note aus der Seminararbeit dreifach gewertet wird.</p>	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen 315 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA 1.1.3	Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft	Prof. Dr. Thomas Kühn
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind Geschichte, Gesellschaften und Kulturen Großbritanniens oder des anglophonen Nordamerika. Gegenstände sind entweder eine Epoche oder ein Überblicksthema der Kulturgeschichte Großbritanniens oder Nordamerikas sowie repräsentative Themen aus den Bereichen Geschichte, Gesellschaft und Kultur Großbritanniens oder Nordamerikas. Die Studierenden können zwischen der britischen oder der amerikanischen Kulturwissenschaft wählen. Die Studierenden kennen die konstitutiven Institutionen, Prozesse und Phänomene der Gesellschaften und Kulturen Großbritanniens oder Nordamerikas und verstehen die wichtigsten Ansätze zur Erklärung nationalkultureller Identitätsbildung, sozialgeschichtlicher Entwicklungen und politischer Entscheidungsprozessen. Sie besitzen exemplarisch vertiefte landes- bzw. regionalbezogene Überblickskenntnisse und können selbstständig sach- und problemorientierte und methodisch reflektierte Analysen zu Entwicklungsbedingungen, Phänomenen, Institutionen, Identifikationen sowie aktuellen Problemen Großbritanniens oder Nordamerikas liefern. Sie erkennen landes- bzw. regionenbezogene Phänomene und Probleme in ihrer Komplexität und Differenziertheit und können sie forschungsbezogen analysieren, diskutieren und bearbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Studentische Arbeitsgemeinschaft (1 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen und/oder amerikanistischen Kulturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Kernfach des Master-Studiengangs Anglistik und Amerikanistik, im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, im Wahlpflichtfach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins gewählt werden muss. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft (MA-AA1.1.1) und Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft (MA-AA 1.1.2).</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, – einem Thesenpapier und – einer Seminararbeit im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. <p>Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note aus der Seminararbeit dreifach gewertet wird.</p>
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen 315 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MA-AA1.2.1	Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft	Prof. Dr. Ursula Schaefer
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst in der Sprachwissenschaft und der Mediävistik sowohl ein repräsentativ vertieftes Gebiet als auch neuere Ansätze und Forschungsergebnisse der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft. Studierende können zwischen der Sprachwissenschaft und der Mediävistik wählen. Eine Mischung von Sprachwissenschaft und Mediävistik ist zulässig. Qualifikationsziele sind fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse und Kompetenzen, insbesondere die Kompetenz, sich inhaltliche wie methodische Zusammenhänge derart zueigen zu machen, dass sie in angemessener Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich dargestellt werden können.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen Sprachwissenschaft und/oder Mediävistik auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Kernfach des Master-Studiengangs Anglistik und Amerikanistik, im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, im Wahlpflichtfach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft MA-AA1.2.2 und Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft MA-AA1.2.3. Im Kernfach des Master-Studiengangs Anglistik und Amerikanistik, im Wahlpflichtfach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen wählen Studierende zwei der drei Bereiche (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft), die nicht im Schwerpunktmodul gewählt werden. Im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft wählen Studierende einen der drei Bereiche, der nicht im Schwerpunktmodul gewählt wird.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: <ul style="list-style-type: none"> – einem Referat oder – einer lektürebezogenen Aufgabe. Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.2.2	Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft	Prof. Dr. Stefan Horlacher
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul behandelt Zusammenhänge wie umfassendere Themenbereiche, Gattungen und Epochen. Es widmet sich repräsentativen Texten, Medien und Kontexten der britischen, nordamerikanischen und sonstiger anglophonen Literaturen und Kulturen. Die Studienordnung stellt es den Studierenden frei, mit welcher der sprachlich-kulturellen Großregionen sie sich befassen wollen. Die Studierenden besitzen solide fachliche Spezialkenntnisse und Fertigkeiten. Sie können inhaltliche und methodische Zusammenhänge in adäquater Form anhand konkreter Fragestellungen schriftlich und mündlich darstellen. Ferner sind sie in der Lage, Themen strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien aufzubereiten und zu eigenen Schlüssen zu gelangen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen und/oder amerikanistischen Literaturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Kernfach des Master-Studiengangs Anglistik und Amerikanistik, im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, im Wahlpflichtfach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft MA-AA1.2.1 und Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft MA-AA1.2.3. Im Kernfach des Master-Studiengangs Anglistik und Amerikanistik, im Wahlpflichtfach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen wählen Studierende zwei der drei Bereiche (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft), die nicht im Schwerpunktmodul gewählt werden. Im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft wählen Studierende einen der drei Bereiche, der nicht im Schwerpunktmodul gewählt wird.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: <ul style="list-style-type: none"> – einem Referat oder – einer lektürebezogenen Aufgabe. Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.2.3	Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft	Prof. Dr. Thomas Kühn
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind die Geschichte, Gesellschaften und Kulturen Großbritanniens oder des anglophonen Nordamerika. Gegenstände sind entweder eine Epoche oder ein Überblicksthema der Kulturgeschichte und/oder Gegenwart Großbritanniens oder Nordamerikas sowie repräsentative Themen aus den Bereichen Geschichte, Gesellschaft und Kultur Großbritanniens oder Nordamerikas. Die Studierenden können zwischen britischer oder amerikanischer Kulturwissenschaft wählen. Die Studierenden besitzen solide landes- bzw. regionalbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie können die repräsentativen Entwicklungen, Strukturen und Institutionen in Großbritannien oder Nordamerika in Geschichte und Gegenwart exemplarisch analysieren und interpretieren und in ihre jeweiligen regionalen bzw. überregionalen historischen, sozialen, politischen und kulturellen Zusammenhänge einordnen. Sie sind in der Lage, forschungsbezogene Fragestellungen weitgehend selbstständig zu bearbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der anglistischen und/oder amerikanistischen Kulturwissenschaft auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Kernfach des Master-Studiengangs Anglistik und Amerikanistik, im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, im Wahlpflichtfach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die anderen beiden Wahlpflichtmodule heißen: Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft MA-AA1.2.1 und Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft MA-AA1.2.2. Im Kernfach des Master-Studiengangs Anglistik und Amerikanistik, im Wahlpflichtfach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen wählen Studierende zwei der drei Bereiche (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft), die nicht im Schwerpunktmodul gewählt werden. Im Beifach Anglistik und Amerikanistik der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft wählen Studierende einen der drei Bereiche, der nicht im Schwerpunktmodul gewählt wird.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: <ul style="list-style-type: none"> – einem Referat oder – einer lektürebezogenen Aufgabe. Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.4.2	Sprachpraxis Englisch MEd	Keith Hollingsworth
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, die Fremdsprache Englisch auf Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens im Kontext Teaching zu verwenden. Sie verfügen diesbezüglich über ein umfangreiches Sprach- und Sprachlernbewusstsein, welches sie zur selbstständigen Diagnose und systematischen Weiterentwicklung ihrer Sprachkompetenz befähigt.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzung ist die Sprachkompetenz im Englischen auf dem Niveau eines lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Alle Teilleistungen müssen bestanden sein.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA1.5.1	Fachdidaktik Englisch	Prof. Dr. Andreas Marscholke
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein vertieftes, mit Erkenntnissen der Bezugsdisziplinen vernetztes Theoriewissen in der Didaktik des Faches Englisch und können dieses in exemplarischen Unterrichtskontexten anwenden und reflektieren. Einen Schwerpunkt bildet dabei die lerngruppenspezifische Förderung interkultureller kommunikativer Kompetenz im Englischunterricht – unter anderem durch Aufgabenorientierung, Medieneinsatz sowie Methoden zur systematischen Entwicklung der Lernerautonomie. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, selbstständig eine projektorientierte Unterrichtsreihe im Fach Englisch theoriegeleitet zu planen, durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren. Sie sind in der Lage, ihre Erkenntnisse und Erfahrungen in wissenschaftlich und didaktisch angemessener Form zu vermitteln bzw. zu diskutieren und auf dieser Grundlage ihr fachdidaktisches Theoriewissen kontinuierlich zu erweitern.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Blockpraktikum B (4 Wochen)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kompetenzen im Bereich der Fachdidaktik des Englischen auf dem Niveau eines lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie im Wahlpflichtfach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus zwei Prüfungsleistungen: – einer Projektarbeit im Umfang von 90 Stunden und – einer Präsentation im Umfang von 20 Minuten. Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul können insgesamt 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen – bei dreifacher Gewichtung der Note für die Präsentation und bei fünffacher Gewichtung der Note für die Projektarbeit. Weitere Bestehensvoraussetzung gem. § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist der Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums B.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 110 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 130 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-AA-PM	Profilmodul	Prof. Dr. Andreas Marscholke
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein vertieftes fremdsprachendidaktisches, mit den Erkenntnissen der Fachdidaktiken anderer Fächer vernetztes Theoriewissen. Die Studierenden profilieren sich mit der Kompetenz, Fremdsprachenunterricht theoriegeleitet fächerübergreifend bzw. fächerverbindend zu planen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Übung (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind fremdsprachendidaktische und fremdsprachliche Kompetenzen auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein zum Fach Englisch zugehöriges Wahlpflichtmodul des Profilsbereichs der konsekutiven Master-Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten Projektarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:**Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Studieneinheiten* sowie zu erbringenden Leistungen**

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/SAG/SLS	V/S/SAG/SLS	V/S/SAG/SLS	V/S/SAG/SLS	
entweder MA-AA1.1.1 oder MA-AA1.1.2 oder MA-AA1.1.3***	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft	jeweils 2/0/1/0 (5) 2 x PL	jeweils 0/2/0/0 (8) PL			13
zwei der drei Module MA-AA1.2.1	Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft			0/2/0/0 (5) PL	2/0/0/0 (2)	7
MA-AA1.2.2 MA-AA1.2.3	Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft			0/2/0/0 (5) PL	2/0/0/0 (2)	7
MA-AA1.4.2	Sprachpraxis Englisch MEd	0/0/0/4 (5) 2 x PL				5
MA-AA1.5.1	Fachdidaktik Englisch	0/2/0/0 (3) PL	BP (4 Wochen) (5) PL			8
Summe LP Fach Englisch		13	13	10	4	40
Module des zweiten Faches gemäß Studienordnung****		(12)	(12)	(10)	(6)	40
Module der Bildungswissenschaften ****		(5)	(5)	(5)	(5)	20
Profilbereich	Profilmodul*****			(5) PL		5
					Master-Arbeit (15)	15
LP des Studiengangs gesamt****		30	30	30	30	120

Anmerkungen

- * Studieneinheiten, die regelmäßig stattfinden, sind mit SWS (= Semesterwochenstunden) angegeben (2 SWS = 1,5 Zeitstunden pro Woche pro Semester). Die Studieneinheit „Blockpraktikum B“ (BP) kann nicht in SWS angegeben werden und ist deshalb mit der Gesamtdauer aufgeführt.
- ** Es werden pro Semester die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte (LP) in numerischer Form in Klammern angegeben. Die Angabe „PL“ steht für die zu erbringenden Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.
- *** Alternativ, je nach gewähltem Modul (1 aus 3). Im Schwerpunktmodul legen sich die Studierenden auf eine der drei Spezialisierungsrichtungen fest; in den Ergänzungsmodulen wählen die Studierenden entsprechend die beiden anderen Spezialisierungsrichtungen (2 aus 3).
- **** Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Verteilung der LP in den einzelnen Semestern variieren in Abhängigkeit von der Fächerwahl.
- ***** Im Profilbereich des Master-Studiums ist ein Modul (5 LP) verbindlich zu belegen. Dafür kann individuell durch die Studierenden aus dem Angebot des Profilbereichs das angebotene Profilmodul des studierten Fachs oder ein Profilmodul des anderen studierten Fachs gewählt werden.

Legende des Studienablaufplans

BP	Blockpraktikum
LP	Leistungspunkte
PL	Prüfungsleistung
S	Seminar
SAG	Studentische Arbeitsgemeinschaft
SLS	Sprachlernseminar
V	Vorlesung

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft

Vom 27. November 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft vom 25. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2017 vom 27. September 2017, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2018 vom 28. März 2018, S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „mathematisch-statistischer“ wird das Wort „empirischer“ eingefügt.
 - b) Nach den Wörtern „im Transport und Logistikbereich“ wird § 2 Absatz 2 wie folgt gefasst:
 „in Planungs- und Beratungsbüros, Verkehrsverbänden, Unternehmen im Bereich empirischer Datenanalyse, Verkehrsunternehmen oder in öffentlichen Institutionen zu bewältigen.“
2. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „Informations- und Kommunikationswirtschaft“ ersetzt durch „Data Analytics im Verkehrswesen“.
3. Die Anlage 1 wird in der Modulgruppe Verkehrswirtschaft nach der Zeile BA-VWI-SP42 wie folgt gefasst:

Schwerpunkt Data Analytics im Verkehrswesen								
BA-VWI-SP57	Data Analytics – Grundlagen					2/2/0/0/0/0/0 1 PL		5
BA-VWI-SP58	Vertiefung Data Analytics					2/2/0/0/0/0/0 1 PL		5
BA-VWI-SP58	Spezifische Aspekte von Data Analytics					0/0/2/0/0/0/0 1 PL		5
Summe LP Modulgruppe Verkehrs- wirtschaft						15	20	35

4. Die Modulbeschreibungen der Module BA-VWI-SP57 Data Analytics - Grundlagen, BA-VWI-SP58 Vertiefung Data Analytics sowie BA-VWI-SP59 Spezifische Aspekte von Data Analytics erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
5. In der Anlage 2 werden die Modulbeschreibungen der Module BA-VWI-SP50 Grundlagen Informations- und Kommunikationswirtschaft, BA-VWI-SP51 Vertiefung Informations- und Kommunikationswirtschaft sowie BA-VWI-SP52 Spezifische Aspekte der Informations- und Kommunikationswirtschaft gestrichen.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2020/2021 oder später im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang geltende Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt in die mit dieser Änderungssatzung entstehende Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2020 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab dem Sommersemester 2021 für alle im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 14. Oktober 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 12. November 2019.

Dresden, den 27. November 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 1 Nummer 4

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
BA-VWI-SP57	Data Analytics - Grundlagen	Studiendekan: Prof. Dr. Georg Hirte georg.hirte@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, strukturierte und unstrukturierte Daten grundlegend zu bearbeiten. Sie können die Anwendungsmöglichkeiten solcher Daten im Verkehrsbereich erkennen und einfache Konzepte zur Verwendung dieser Daten entwickeln.	
Inhalte	Gegenstand des Moduls sind die grundlegendsten Ansätze zur Analyse von strukturierten und unstrukturierten Daten, welche von Verkehrsunternehmen gesammelt werden und in Social Media Anwendungen entstehen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS, Übungen im Umfang von 2 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse, wie sie in den Modulen Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Lineare Algebra, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Analysis, Grundlagen des Rechnungswesens, Grundlagen Volks- und Verkehrswirtschaft, Statistik und Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation ermittelt werden, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Schwerpunktes Data Analytics im Verkehrswesen der Modulgruppe Verkehrswirtschaft im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft. Es schafft die Voraussetzung für die Module Vertiefung Data Analytics und Spezifische Aspekte von Data Analytics. Darüber hinaus kann es gemäß § 6 Absatz 2 Studienordnung in der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationsziele gewählt werden, wenn es nicht bereits im Schwerpunkt Data Analytics im Verkehrswesen in der Modulgruppe Verkehrswirtschaft gewählt wurde.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Um zur Prüfungsleistung der Modulprüfung zugelassen zu werden, müssen die Modulprüfungen „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Lineare Algebra“, „Grundlagen des Rechnungswesens“, „Grundlagen Volks- und Verkehrswirtschaft“ sowie „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation“ bestanden sein. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird regelmäßig im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
BA-VWI-SP58	Vertiefung Data Analytics	Studiendekan: Prof. Dr. Georg Hirte georg.hirte@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können strukturierte und unstrukturierte Daten in einem ausgewählten Anwendungsfeld analysieren. Sie sind in der Lage, einfache Konzepte zur Verwendung dieser Daten für das Anwendungsfeld umzusetzen und weiterzuentwickeln.	
Inhalte	Gegenstand des Moduls ist die Erweiterung des Methodenkanons für ein ausgewähltes Anwendungsfeld sowie die Anwendung von Methoden zur Datenanalyse auf ein spezifisches Anwendungsfeld.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS, Übungen im Umfang von 2 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnissen, wie sie in den Modulen „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Lineare Algebra“, „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Analysis“ sowie „Statistik“ vermittelt werden, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Schwerpunktes Data Analytics im Verkehrswesen der Modulgruppe Verkehrswirtschaft im Bachelorstudengang Verkehrswirtschaft. Darüber hinaus kann es gemäß § 6 Absatz 2 Studienordnung in der Modulgruppe Ergänzende Qualifikationsziele gewählt werden, wenn es nicht bereits im Schwerpunkt Data Analytics im Verkehrswesen in der Modulgruppe Verkehrswirtschaft gewählt wurde.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Um zur Prüfungsleistung der Modulprüfung zugelassen zu werden, müssen die Modulprüfungen „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Lineare Algebra“, „Grundlagen des Rechnungswesens“, „Grundlagen Volks- und Verkehrswirtschaft“ sowie „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation“ bestanden sein. Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird regelmäßig im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
BA-VWI-SP59	Spezifische Aspekte von Data Analytics	Studiendekan: Prof. Dr. Georg Hirte georg.hirte@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ein grundlegendes Verständnis der wissenschaftlichen Herangehensweise bei der Analyse von strukturierten und unstrukturierten Daten. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Hypothesen zu entwickeln und wichtige Methoden von Data Analytics anzuwenden. Des Weiteren haben die Studierenden Medienkompetenzen und beherrschen Präsentationstechniken.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Bearbeitung von wissenschaftlicher englischsprachiger Fachliteratur, die Erarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen und eines Konzeptes zur Analyse von strukturierten und unstrukturierten Daten mittels Data Analytics sowie die Präsentation von Fachergebnissen unter Anwendung der erlernten Medienkompetenz und Präsentationsfähigkeiten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst ein Seminar im Umfang von 2 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse, wie sie in den Modulen „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Lineare Algebra“, „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Analysis“, „Grundlagen des Rechnungswesens“, „Grundlagen Volks- und Verkehrswirtschaft“, „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation“ „Statistik“ sowie „Data Analytics - Grundlagen“ vermittelt werden, vorausgesetzt. Das Modul ist gemäß § 6 Absatz 7 SO auf 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Schwerpunktes Data Analytics im Verkehrswesen der Modulgruppe Verkehrswirtschaft im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Um zur Prüfungsleistung der Modulprüfung zugelassen zu werden, müssen die Modulprüfungen „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Lineare Algebra“, „Grundlagen des Rechnungswesens“, „Grundlagen Volks- und Verkehrswirtschaft“ sowie „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation“ bestanden sein. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird regelmäßig im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft

Vom 27. November 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft vom 25. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2017 vom 27. September 2019, S. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt: „(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung des studentischen Mitglieds zudem einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.“
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

2. Die Anlage 1 Nummer 2. e) wird wie folgt neu gefasst:

- e) im Schwerpunkt Data Analytics im Verkehrswesen
 - „aa) Data Analytics – Grundlagen
 - bb) Vertiefung Data Analytics
 - cc) Spezifische Aspekte von Data Analytics“.

3. In der Anlage 2 werden bei den Angaben zur Modulgruppe Verkehrswirtschaft nach der Zeile „Spezifische Aspekte der Verkehrsökonomie und -statistik“ die nächsten drei Zeilen wie folgt neu gefasst:

Data Analytics – Grundlagen	3
Vertiefung Data Analytics	3
Spezifische Aspekte von Data Analytics	3

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2020/2021 oder später im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt in die mit dieser Änderungssatzung entstehende Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2020 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab dem Sommersemester 2021 für alle im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaft immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" vom 14. Oktober 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 12. November 2019.

Dresden, den 27. November 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudien- gang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems

Vom 27. November 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 180), die zuletzt durch Satzung vom 20. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 24/2018 vom 4. Dezember 2018, S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. Die Modulbeschreibungen der Module Diagnostik und Social Cognition and Diagnostics – Research & Intervention erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulbeschreibung des Moduls Organization- and Work Psychology wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Lehr- und Lernformen wird die Angabe „4 SWS Seminare“ durch die Angabe „2 SWS Seminar“ ersetzt.
 - bb) Bei Leistungspunkte und Noten wird die Zahl „9“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - cc) Bei Arbeitsaufwand wird die Angabe „270 Stunden“ durch die Angabe „180 Stunden“ ersetzt.
 - b) In der Modulbeschreibung des Moduls Applied Cognitive Research wird bei Lehr- und Lernformen die Angabe „2 SWS Seminar“ durch die Wörter „2 SWS Erweitertes Seminar“ ersetzt.
 - c) In der Modulbeschreibung des Moduls Social Interaction and Performance wird bei der Verwendbarkeit als zweiter Satz „Die zu erwerbenden Kompetenzen sind Voraussetzung für MA-HPSTS-WP5.“ angefügt.
 - d) In der Modulbeschreibung des Moduls Advanced Multivariate Statistics wird bei Verwendbarkeit als zweiter Satz „Die zu erwerbenden Kompetenzen sind Voraussetzung für MA-HPSTS-9.“ angefügt.
 - e) Die Modulbeschreibung des Moduls HPSTS-Internship wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Modulname wird das Wort „HPSTS“ gestrichen.
 - bb) Bei Voraussetzungen für die Teilnahme werden die Wörter „3 der 7 Pflichtmodule MA-HPSTS-1 bis MA-HPSTS-7“ durch die Wörter „3 der 8 Pflichtmodule MA-HPSTS-1 bis MA-HPSTS-8“ ersetzt.
 - cc) Bei Leistungspunkte und Noten wird die Angabe „15 Leistungspunkte“ durch die Angabe „12 Leistungspunkte“ ersetzt.

- dd) Bei Arbeitsaufwand wird die Angabe „450 Stunden“ durch die Angabe „360 Stunden“ ersetzt.
 - ee) Bei Dauer des Moduls wird die Angabe „160 Arbeitsstunden“ durch die Angabe „70 Arbeitsstunden“ ersetzt.
 - f) Die Modulbeschreibung des Moduls Work-, Organization-, and Personnel – Research & Intervention wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Lehr- und Lernformen wird folgender Satz angefügt: „Das Modul ist gemäß § 6 Absatz 6 Studienordnung auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.“
 - bb) Bei Verwendbarkeit wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - g) Die Modulbeschreibung des Moduls Learning & Instruction – Research & Intervention wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Lehr- und Lernformen wird folgender Satz angefügt: „Das Modul ist gemäß § 6 Absatz 6 Studienordnung auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.“
 - bb) Bei Verwendbarkeit wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - h) Die Modulbeschreibung des Moduls Traffic and Transportation – Research & Intervention wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Lehr- und Lernformen wird folgender Satz angefügt: „Das Modul ist gemäß § 6 Absatz 6 Studienordnung auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.“
 - bb) Bei Verwendbarkeit wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - i) Die Modulbeschreibung des Moduls Cognitive Ergonomics – Research & Intervention wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Lehr- und Lernformen wird folgender Satz angefügt: „Das Modul ist gemäß § 6 Absatz 6 Studienordnung auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.“
 - bb) Bei Verwendbarkeit wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - j) Die Modulbeschreibung des Moduls Occupational Health Psychology wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Modulnummer wird die Angabe „MA-HPSTS-WP5“ durch die Angabe „MA-HPSTS-WP15“ ersetzt.
 - bb) Bei Voraussetzungen für die Teilnahme werden die Wörter „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ durch die Wörter „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ersetzt.
4. Die Anlage 2 enthält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2020 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2022/2023 für alle im Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Psychologie vom 16. Oktober 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 12. November 2019.

Dresden, den 27. November 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MA-HPSTS-10	Diagnostik	Prof. Dr. Daniel Leising (daniel.leising@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig zu arbeiten. Sie können professionelle Gesprächsführungen und Verhaltensbeobachtungen durchführen. Die Studierenden sind mit dem Umgang von komplexen Strukturen, Abläufen und Daten vertraut. Zudem können sie Entscheidungen unter Unsicherheit treffen und sie verfügen über Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten.	
Inhalte	Die Studierenden haben einen Überblick über verschiedene Arbeitsfelder, in denen Psychologische Diagnostik betrieben wird, über gängige diagnostische Modelle, sowie über konkrete diagnostische Strategien und Verfahren. Sie kennen die unterschiedlichen Gegenstände psychodiagnostischer Betrachtung (z. B. „toxische“ Persönlichkeitsmerkmale, Management-Fähigkeiten, explizite/implizite Organisationsstruktur und -kultur). Sie können die Eignung einzelner diagnostischer Vorgehensweisen im Hinblick auf konkrete Fragestellungen in Organisationen sicher beurteilen und entsprechende Empfehlungen formulieren. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN 33430 können die Studierenden diagnostische Erhebungen kompetent planen, selbst durchführen bzw. anleiten und deren Ergebnisse sachgemäß und für Empfänger mit unterschiedlicher Vorbildung verständlich vermitteln.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Masterstudiengang HPSTS. Die zu erwerbenden Kompetenzen sind Voraussetzung für MA-HPSTS-WP5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Vortrag.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MA-HPSTS-WP5	Social Cognition and Diagnostics – Research & Intervention	Prof. Dr. Veronika Job (veronika.job@tu-dresden.de) Prof. Dr. Daniel Leising (daniel.leising@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit der Analyse, Aufbereitung und Darstellung komplexer Zusammenhänge vertraut und üben sich im Projekt- und Zeitmanagement. Zudem sind sie zu selbstreguliertem, kooperativen sowie interdisziplinären Lernen und Arbeiten befähigt.	
Inhalte	Die Studierenden sind in der Lage, das komplexe Zusammenspiel von Individuums-, interpersonalen und organisationalen Faktoren bei der Entstehung von sozialen Problemen in unterschiedlichen Kontexten (z. B. Unternehmen, Schule, Gesundheit, Intergruppenbeziehungen) zu analysieren, daraus in nachvollziehbarer Weise konkrete Empfehlungen für Interventionsmaßnahmen abzuleiten und diese verständlich zu formulieren. Auf dieser Basis können sie selbstständig Ideen für wissenschaftliche und praxisnahe Projektarbeiten entwickeln, diese erfolgreich umsetzen und die Ergebnisse in geeigneter Weise darstellen.	
Lehr- und Lernformen	6 SWS erweiterte Seminar Selbststudium englischsprachig Das Modul ist gemäß § 6 Absatz 6 Studienordnung auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen MA-HPSTS-6 und MA-HPSTS-10 zu erwerbenden Kenntnisse vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von fünf Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang HPSTS, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Forschungsbericht im Umfang von 45 Stunden. Prüfungsvorleistung ist ein Vortrag.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Forschungsberichts.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester V/S/ES	2. Semester V/S/ES	3. Semester V/S/ES	4. Semester V/S/ES	LP
Pflicht						
MA-HPSTS-1	Organization- & Work Psychology	2 / 2 / 0 PVL/PL				6
MA-HPSTS-2	Personnel Psychology		2 / 2 / 0 PVL/PL			6
MA-HPSTS-3	Competence Acquisition in / with Socio-technical Systems	2 / 2 / 0 PVL/PL				6
MA-HPSTS-4	Traffic and Transportation Psychology	2 / 2 / 0 PVL/PL				6
MA-HPSTS-5	Applied Cognitive Research	2 / 0 / 2 PVL/PL				6
MA-HPSTS-6	Social Interaction and Performance		2 / 2 / 0 PVL/PL			6
MA-HPSTS-10	Diagnostik	2 / 2 / 0 PVL/PL				6
MA-HPSTS-7	Advanced Multivariate Statistics		2 / 2 / 0 PL			6
MA-HPSTS-8	Internship			6 Wochen Praktikum PL		12
MA-HPSTS-9	Master Thesis Seminar			0 / 2 / 0 PL	0 / 2 / 0 PL	6
					Masterthesis	30
Wahlpflichtbereich (1 von 5)						
MA-HPSTS-WP1	WOP-Research & Intervention		0 / 0 / 2 PL	0 / 0 / 4 PL		9
MA-HPSTS-WP2	L&I-Research & Intervention		0 / 0 / 2 PL	0 / 0 / 4 PL		9
MA-HPSTS-WP3	TT-Research & Intervention		0 / 0 / 2 PL	0 / 0 / 4 PL		9
MA-HPSTS-WP4	CE-Research & Intervention		0 / 0 / 2 PL	0 / 0 / 4 PL		9
MA-HPSTS-WP5	Social Cognition and Diagnostics – Research & Intervention		0 / 0 / 2 PVL	0 / 0 / 4 PL		9
Wahlpflichtbereich* (Veranstaltung im Umfang von 15 LP)						
MA-HPSTS-WP15	Occupational Health Psychology		2/2/0 PVL/PL			6
MA-HPSTS-WP6	Public Health	2 / 2 / 0 PVL	2 / 0 / 0 PL			9
MA-HPSTS-WP7	Klinische Psychologie	4 / 0 / 0	2 / 0 / 0 PL			9
MA-HPSTS-WP8	Behavioral Epidemiology and Intervention			2 / 4 / 0 PL		9
MA-HPSTS-WP9	Cognitive-Affective Neuroscience		2 / 0 / 0 PL	4 / 0 / 0 2x PL		9
MA-HPSTS-WP10	Developmental Neuroscience			2 / 2 / 0 2x PL		6
MA-HPSTS-WP11	Designentwurfsprozess		2 / 2 / 0 PL			6
MA-HPSTS-WP12	Advanced User Interfaces		2 / 2 / 0 PL			6
MA-HPSTS-WP13	User Interface Engineering			2 / 2 / 0 2x PL		6
MA-HPSTS-WP14	Interaktive Informationsvisualisierung		2 / 2 / 0 2x PL			6
Zahl LP		30	30	28	32	120

Legende des Studienablaufplans:

V = Vorlesung, S = Seminar, ES = Erweitertes Seminar, PL = Prüfungsleistung, PVL = Prüfungsvorleistung

* Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zu wählen. In Abhängigkeit von der Wahl variiert der Arbeitsaufwand in den einzelnen Semestern entsprechend.

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudien- gang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems

Vom 27. November 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 213), die durch Satzung vom 22. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2018 vom 28. März 2018, S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt: „7. Diagnostik“
 - b) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10.
2. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt: „5. Socio Cognition and Diagnostics – Research & Intervention“.
 - b) Die Nummern 5 bis 14 werden die Nummern 6 bis 15.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2020 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2022/2023 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Psychologie vom 16. Oktober 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 12. November 2019.

Dresden, den 27. November 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (Prüfungsordnung DSH)

Vom 21. Januar 2020

Gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und § 7 der geltenden Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden (TUD) sowie der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO)“ am 08. Juni 2004 i.d.F. der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 11. März 2019 hat der Senat der Technischen Universität Dresden am 11. Dezember 2019 im Benehmen mit dem Rektorat folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtnahme
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: DSH-Zeugnis (Muster)

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH 1) festgelegt werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Soweit für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gem. § 1 Abs. 2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH 1) festgelegt wurden, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die bzw. der nach § 6 bestellte Vorsitzende der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt der TU Dresden. Die Zulassung zur DSH richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium.

(2) Die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit können bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenziert werden. Differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen werden von den Fakultäten unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses festgelegt und der Prüfungskommission verbindlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise als Teil der Bewerbungsinformationen bekannt gegeben werden.

(3) Zur Prüfung zugelassen werden ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Studierende der TU Dresden, die Deutschkenntnisse auf dem C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) und eine entsprechende Zulassung für das Studium an der TU Dresden besitzen.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die das Propädeutikum mit DSH-Vorbereitung an der TU Dresden absolvieren, sind automatisch zur Prüfung angemeldet und bedürfen keines Zulassungsantrages.

(5) Macht eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt.

(6) Von der Prüfung befreit sind Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Studierende, auf die § 7 Abs. 2 der geltenden Immatrikulationsordnung der TU Dresden zutrifft.

(7) Die Prüfung findet einmal im Semester statt und zwar zu folgenden Zeiten: zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und dem folgenden Semesterbeginn, d.h. für das Wintersemester im September und für das Sommersemester im März. Der jeweilige Prüfungszeitraum wird von der Prüfungskommission in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt festgelegt.

(8) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung vom 21. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung der TU Dresden erhoben werden. In diesem Fall ist Voraussetzung für die Teilnahme an der DSH die fristgemäße Entrichtung des Prüfungsentgeltes.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gem. § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5, Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

1. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
2. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
3. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich durch die Prüfungskommission bekannt zu geben.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Technischen Universität Dresden als Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus hauptamtlichen Lehrkräften der Technischen Universität Dresden zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich Mitglieder der Hochschule, z.B. Vertreterinnen und Vertreter des Studienfaches bzw. der Fakultät und studienengangstragenden Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtnahme

(1) Wenn ein Prüfling nach Beginn der Prüfung einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt. Dabei steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so wird die Kandidatin bzw. der Kandidat erneut für den nächsten Termin zur Prüfung zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Tritt eine zur Prüfung angemeldete Kandidatin bzw. ein angemeldeter Kandidat vor Ablauf der von der TU Dresden mit den Bewerberinformationen bekannt gegebenen Anmeldefrist von der Prüfung zurück, wird kein Prüfungsentgelt erhoben. Sofern eine Rücküberweisung des bereits bezahlten Prüfungsentgelts notwendig ist, kann von der TU Dresden eine Verwaltungspauschale erhoben werden.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ gewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ gewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 von der Prüfungskommission geprüft werden.

(6) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und das Protokoll über die mündliche Prüfung gewährt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene DSH kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Eine nicht oder für die Immatrikulation unzureichend bestandene DSH kann in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs wiederholt werden, frühestens jedoch nach drei Monaten nach dem letzten Prüfungsversuch und mit erneutem Antrag zur nächstmöglichen Prüfung.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gem. § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist gemäß der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmung zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Zur Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation, Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

 - aa) Beantwortung von Fragen,
 - bb) Strukturskizze,
 - cc) Resümee,
 - dd) Darstellung des Gedankengangs.
 - d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
- Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.
- a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von mindestens 4500 bis maximal 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.
 - b) Aufgabenstellung: Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

 - aa) Beantwortung von Fragen,
 - bb) Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - cc) Darstellung der Gliederung des Textes,
 - dd) Erläuterung von Textstellen,
 - ee) Formulierung von Überschriften
 - ff) Zusammenfassung
 - c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
 - d) Aufgaben: Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachlichen Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
 - e) Bewertung Wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
- Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. hervorgerufen werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Die Aufgabenstellung stellt sicher, dass für die Textproduktion durch den Prüfling keine vorformulierten Passagen bzw. schematischen Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc) umzugehen.

1. Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

2. Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

3. Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 11. März 2019 und Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16. Juli 2019 mit Senatsbeschluss der Technischen Universität Dresden mit Wirkung vom 21. Januar 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht und bei der HRK registriert.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 (1) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen und bedürfen eines erneuten Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden.

(3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die bisher an der TU Dresden geltende „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber“ vom 2. April 2013.

(4) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Dresden, den 21. Januar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

DSH-Zeugnis

Herr/Frau

geboren am

in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis

DSH-#...# [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung Gesamtergebnis:

Hörverstehen	%
Textproduktion	%
Leseverstehen	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen	%

Mündliche Prüfung:

%

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

#ja#

Dresden, den

Unterschrift

[#Titel Vorname Name#]

#Prüfungsvorsitzende/r#

(Siegel)

Unterschrift

[#Titel Vorname Name#]

Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Technischen Universität Dresden vom [#Datum#] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (#Registrierungs-Nummer#). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gem. § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgenden Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion; 2:2:1:2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 17.11.2011, der Beschlussfassung HRK/KMK § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene „DSH-3“ werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“ bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von „DSH-2“ abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

In den einzelnen Teilbereichen muss analog zur nachfolgenden Auflistung für

- DSH-3 eine besonders hohe Fähigkeit, ...
- DSH-2 eine differenzierte Fähigkeit, ...
- DSH-1 eine grundlegende Fähigkeit, ...

nachgewiesen werden.

Schriftlich

Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.
und	
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierten Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.

Mündlich

Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen) ; - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).
----------------------------------	---

Ergebnisse der Wahlen der zusätzlichen Mitglieder des Bereichsrates Bau und Umwelt und der Gleichstellungsbeauftragten des Bereichs Bau und Umwelt vom 9. und 10. April 2019

Gewählte Personen sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht Gewählten sind bei der Personenwahl unmittelbar, ansonsten zunächst innerhalb ihrer Liste in der Reihenfolge ihres Stimmresultates Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. Im Übrigen richtet sich die Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach § 14 der Wahlordnung der TU Dresden.

Bereichsrat Bau und Umwelt

Akademische Mitarbeiter

Wahlvorschläge:	Stimmen	
Kirst, Uwe	31	
Liebscher, Maja	82	
Liste:	Stimmen	262
Dr. Lohse, Matthias	81	
Dr. Koep, Lisa	68	
Dr. Fuhrmann, Stephan	57	
Dr. Geißler, Matthias	56	
Liste: "Friedrich List(e)"	Stimmen	230
Wunsch, Susanne	148	
Dr. Roß, Tilo	82	

Studenten

Liste: "Geowissenschaften"	Stimmen	102
Franz, Elisabeth	39	
Ahlfeld, Martin	26	
Schüürmann, Sarah	19	
Bimüller, Jasmin	18	
Liste: "Fachschaftsliste"	Stimmen	309
Weschke, Jan Volker	168	
Lüth, Matthias	141	

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

Liste: "Mobilitätsassistentinnen"	Stimmen	100
Walther, Franziska	61	
Metál, Cornelia	39	
Liste: "Bereich BU"	Stimmen	89
Klotzsche, Danny	48	
Ludwig, Anett	41	

Wahlvorschlag:	Stimmen	
Dr. Gießmann, Marco		95

Gleichstellungsbeauftragte - Bereich Bau und Umwelt

Wahlvorschläge:	Stimmen	
Dr. Schwarz, Uta		294
apl. Prof. Dr. Krabel, Doris		159

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang
Hydro Science and Engineering
(Eignungsfeststellungsordnung Hydro Science and Engineering)**

Vom 17. Dezember 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven, forschungsorientierten, internationalen Masterstudiengang Hydro Science and Engineering an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Hydro Science and Engineering wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Hydro Science and Engineering besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten qualifizierenden Hochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen Studiengang wie Hydrologie, Meteorologie, Geographie, Geologie, Chemie, Biologie bzw. in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang wie Wasserwirtschaft, Bauingenieurwesen, Abfallwirtschaft und Altlasten, Landschaftsarchitektur, Forst- und Agraringenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder eines fachverwandten Studiengangs mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit nachweisen kann;
2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist,
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering gemäß § 5 erbringt.

(3) Die Zulassung und Immatrikulation in den Masterstudiengang Hydro Science and Engineering erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Hydro Science and Engineering ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und aus einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. aus einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs. Auf Antrag kann eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Zugangsausschusses zum Eignungsfeststellungsgespräch hinzugezogen werden.

(2) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Department of Hydro Sciences
Master Course Hydro Science and Engineering
01062 Dresden
Germany

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 30. Juni bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Hydro Science and Engineering,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten qualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher oder englischer Sprache sowie ggf. amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des ersten qualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher oder englischer Sprache,
3. amtlich beglaubigte Kopie von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen mit den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache, die die besondere Eignung gemäß § 5 belegen,
4. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 zum Beispiel durch Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit einem in Englisch abgeschlossenen Leistungskurs, Zeugnis der in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie ein Englischzertifikat (zum Beispiel TOEFL, IELTS, UNIcert®),
5. in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Werdegangs von Ausbildung und Beruf,
6. in englischer Sprache verfasste Stellungnahme zur Motivation („letter of motivation“).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die

Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Hydro Science and Engineering gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen (insgesamt mindestens 80 Leistungspunkten) auf den Gebieten der Mathematik, Informatik und verwandten Fächern wie Statistik, Hydroinformatik oder Geoinformatik, Physik, Chemie, Biologie und verwandten Fächern wie Hydrochemie oder Hydrobiologie sowie auf den natur-, ingenieur- oder umweltwissenschaftlichen Gebieten wie Hydrologie, Meteorologie, Hydromechanik, Wasserbau, Wasserwirtschaft, Grundwasserbewirtschaftung, Wasserqualität, Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaft, Sanierungstechnik, Bodenkunde, Geologie, Geographie oder Land- und Forstwirtschaft erbracht wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die Bewertung der besonderen Eignung bzw. die eindeutige Nichteignung hiernach nicht bereits aus den eingereichten Unterlagen, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber entstehende Kosten können nicht übernommen werden.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das

Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Hydro Science and Engineering.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid an das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt. Sie beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 25. November 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. Dezember 2019.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Barkhausen Institut gGmbH (BI gGmbH) mit Wirkung vom 17. Dezember 2019 An-Institut der TU Dresden

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2019 beschlossen, der Barkhausen Institut gGmbH den Status eines An-Institutes der TU Dresden zuzuerkennen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wurde zunächst bis zum 17. Dezember 2020 geschlossen. Eine Verlängerung der Zusammenarbeit ist geplant.

Die BI gGmbH wurde im Dezember 2017 mit dem Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Internet der Dinge gegründet. Im Rahmen ihrer Arbeit werden zu diesen Thema Forschungsprojekte, Seminare, Vorträge und Messeauftritte durchgeführt.

Kontaktadresse:

Barkhausen Institut gGmbH
Würzburger Str. 46
01187 Dresden

Managing Director: Prof. Dr. Gerhard Fettweis
Managing Director: Dr. Tim Hentschel

Telefon: +49 (351) 79991600
Internet: info@barkhauseninstitut.org

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen

Vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen

Die Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 17. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2016 vom 27. April 2016, S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Die Modulbeschreibung des Moduls Ausgewählte Probleme der mathematischen Leitideen für die Grundschule der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ wird nach der Angabe „Seminar (S) (2 SWS)“ die Angabe „Tutorium (T) (1 SWS)“ eingefügt.
 - b) Bei der Angabe zu „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird die Zahl „90“ durch die Zahl „105“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu „Arbeitsaufwand“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „180“ wird durch die Zahl „165“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 oder später im Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bislang gültige Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 28. August 2019, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 9. September 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 10. Dezember 2019.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2

Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T		
EW-SEGS-M-1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie für das Lehramt an Grundschulen	4/2/0/0 PVL/PL								8
EW-SEGS-M-2	Geometrie für das Lehramt an Grundschulen	2/1/0/0 (4)	2/2/0/0 (5), PVL/PL							9
EW-SEGS-M-3	Computerorientiertes Rechnen für das Lehramt an Grundschulen		2/2/0/0 2 PL							6
EW-SEGS-M-4	Analysis für das Lehramt an Grundschulen			3/2/0/0 PVL/PL						6
EW-SEGS-M-6	Ausgewählte Probleme der mathematischen Leitideen für die Grundschule				2/0/2/1 2 PL					8
EW-SEGS-M-7	Elementare Zahlentheorie für das Lehramt an Grundschulen					2/0/2/0 PVL/PL				5
EW-SEGS-M-8	Stochastik für das Lehramt an Grundschulen					4/0/2/0 2 PL				8
LP Fach Mathematik		12	11	6	8	13				50
LP Grundschuldidaktik*		12	15	15	19	10	17	20		108
LP bildungswissenschaftlicher Bereich		6	6	8	4	7	12	8		51
LP Ergänzungsbereich						2	2	2		6
Erste Staatsprüfung									25	25
LP Studiengang gesamt*		30	32	29	31	32	31	30	25	240

Legende des Studienablaufplans

LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
T	Tutorium
PVL	Prüfungsvorleistung(en)
PL	Prüfungsleistung(en)
SWS	Semesterwochenstunden

* Die Verteilung der Leistungspunkte kann je nach dem individuell gewählten Gebiet (A, B, C und D) geringfügig variieren.